

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 28. September 2021

**Erläuterungen
zur 1009. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021**

Inhaltsverzeichnis

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|----------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| ! | 1 | Wahl des Präsidiums | 3 |
| ! | 2 | Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer | 3 |
| ! | 3 | Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse | 4 |
| | 4 | Wahl der Schriftführer | 4 |
| ! | 10 | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union | 5 |

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|---|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| ! | 14 | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen | 8 |
| | 16 | Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022) | 11 |
| | 22 | Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung | 13 |
| | 24 | Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung | 14 |
| ! | ohne TOP | Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht) | 16 |

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) stehen beim Bundesrat nachfolgende Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2021 bis 31.10.2022 laufende Geschäftsjahr. Für **Sachsen-Anhalt endet** mit Ablauf des 31.10.2021 **die Bundesratspräsidentschaft**.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

| | |
|------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Präsident: | Ministerpräsident Bodo Ramelow (Thüringen) |
| Erster Vizepräsident: | Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt) |
| Zweiter Vizepräsident: | Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Hamburg) |

Der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten werden die Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 GG durch den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidenten gibt es eine festgelegte Regel: Der Präsident des Vorjahres wird zum Ersten Vizepräsidenten und der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Vorsitzender: | Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) |
| Erster stellv. Vorsitzender: | Staatsminister Rainer Robra (Sachsen-Anhalt) |
| Zweiter stellv. Vorsitzender: | Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Hamburg) |

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 717/21 -

| | |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) | Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz) |
| Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) | Staatsminister Kai Klose (Hessen) |
| Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA) | Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen) |
| Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) | Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg) |
| Ausschuss für Familie und Senioren (FS) | N.N. (Berlin) ¹ |
| Finanzausschuss (Fz) | Minister Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen) |
| Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) | Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt) |
| Gesundheitsausschuss (G) | Ministerin Monika Bachmann (Saarland) |
| Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) | Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) |
| Ausschuss für Kulturfragen (K) | Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen) |
| Rechtsausschuss (R) | Senatorin Anna Gallina (Hamburg) |
| Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) | Minister Guido Beermann (Brandenburg) |
| Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) | Minister Olaf Lies (Niedersachsen) |
| Verkehrsausschuss (Vk) | Bürgermeisterin Dr. Maike Schaefer (Bremen) |
| Ausschuss für Verteidigung (V) | Minister Torsten Renz (Mecklenburg-Vorpommern) |
| Wirtschaftsausschuss (Wi) | Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern) |

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 1009. Sitzung des Bundesrates am 08.10.2021 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR).

TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 718/21² -

Für die Wiederwahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) sowie
- N.N.

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 GO BR).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

¹ Wurde aufgrund der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 26.09.2021 zurückgestellt.

² Die BR-Drucksache erscheint am 07.10.2021.

TOP 10: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
- BR-Drucksache 618/21 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden zweiten Bericht setzt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ihre 2020 angestoßene Überprüfung der Lage in den EU-Mitgliedstaaten fort und vertieft diese. Er stellt einen wesentlichen Baustein des für einen als jährlichen Zyklus konzipierten Mechanismus zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Vorbeugung der Entstehung bzw. Verschärfung von Problemen dar und fokussiert sich auf vier Kernthemen der Rechtsstaatlichkeit: Justizwesen, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und -freiheit sowie Kontrolle und Gegenkontrolle. Darüber hinaus wird die Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie beleuchtet.

Dem Bericht sind 27 Länderkapitel beigelegt, in denen differenziert die spezifischen nationalen Bewertungen mit Blick auf die wesentlichen Entwicklungen seit September 2020 vorgenommen werden. Die Kommission erkennt viele Fortschritte in den Mitgliedstaaten, gerade auch in denjenigen Bereichen, wo die im Vorjahresbericht festgestellten Herausforderungen angegangen werden. Sie greift jedoch auch zuvor geäußerte Bedenken in Bezug auf bestimmte Mitgliedstaaten wieder auf, die sich mittlerweile verstärkt haben, und wo weiterhin teils schwerwiegende Mängel in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit festgestellt werden müssen. Diese betreffen insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz und die Situation des Mediensektors.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission sieht den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit vor allem als hilfreiches präventives Instrument, um die notwendige Debatte zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren anzuregen. Die Fortschritte in den EU-Mitgliedstaaten fallen ihrer Auffassung nach allerdings uneinheitlich aus und geben bei einer Reihe von Mitgliedstaaten Anlass zu ernster Besorgnis. Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen hatte in ihrer Rede zur Lage der Union am 15.09.2021 ihre Entschlossenheit geäußert, Rechtsstaatlichkeit und Werte der EU zu verteidigen, und den dualen Ansatz aus Dialog und entschlossenem Handeln bekräftigt.³

Das Thema Rechtsstaatlichkeit in der EU spielt in der öffentlichen Meinung eine zunehmend bedeutende Rolle. Nach einer Eurobarometer-Umfrage 2019⁴ ist den Europäern das Thema ein wichtiges Anliegen; mindestens 85 Prozent der Befragten in der EU bewerteten alle Aspekte der Rechtsstaatlichkeit als wesentlich oder wichtig. In einer Umfrage vom Oktober 2020 erklärten 77 Prozent der Befragten, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Grundsätze durch die nationalen Regierungen Bedingung für den Erhalt von EU-Mitteln sein sollte.⁵

³ *Rede*

⁴ *Eurobarometer-Umfrage 2019 (englisch)*

⁵ *Pressemitteilung des EP vom 20.10.2020*

Die EU verfügt mit dem so genannten Konditionalitäts-Mechanismus im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit seit Anfang 2021 über ein neues Instrument, das EU-Gelder vor Missbrauch durch EU-Regierungen schützen soll, die sich nicht an rechtsstaatliche Prinzipien halten. Gleichzeitig will die EU sicherstellen, dass die Endbegünstigten nicht am Ende die Rechnung bezahlen. Allerdings hatte man sich im Europäischen Rat Ende 2020 geeinigt, die Anwendung solange auszusetzen, bis über mögliche Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof (diese wurden mittlerweile von Polen und Ungarn erhoben) entschieden ist. Das Europäische Parlament (EP) hat hingegen beschlossen, den neuen Mechanismus notfalls einzuklagen, wenn die Kommission die Anwendung weiter verzögere.

Was Deutschland betrifft, kommt das Länderkapitel zwar in seiner Gesamtbewertung zu einem positiven Ergebnis. Es stellt für das deutsche Justizsystem, worin den Ländern bei der Rechtspflege eine sehr wichtige Rolle zukommt, ein sehr hohes Maß an wahrgenommener richterlicher Unabhängigkeit fest. Als problematisch bewertet wird jedoch z. B. die Missachtung des Vorrangs von Unionsrecht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur deutschen Beteiligung am Public Sector Purchase Programme (PSPP) der Europäischen Zentralbank (BVerfG-Urteil vom 05.05.2020, 2 BvR 859/15); hierzu hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Weiterhin stellt die Kommission auch bezüglich der körperlichen Sicherheit von Journalisten in Deutschland Probleme fest. Kritisch beobachtet werden auch die deutsche Debatte über das System der Einzelfallweisungen an Staatsanwälte durch Justizministerien und die Auswahlkriterien für vorsitzende Richter an Bundesgerichten, welche Gegenstand laufender Diskussion in Deutschland sind.

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, hatte in seiner Antrittsrede als Bundesratspräsident in der 995. Sitzung des Bundesrates am 06.11.2020 u. a. für mehr Verständnis der besonderen Situation der Länder Osteuropas geworben. Diese stehen hinsichtlich von Rechtsstaatlichkeitsverstößen in der EU vorrangig in der Kritik. Allein eine westeuropäische Perspektive führe nicht zum Ziel, der Dialog sei das beste Mittel der internationalen und europäischen Verständigung.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage eine Stellungnahme abzugeben, die das Anliegen der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich positiv würdigt.

Im Einzelnen fordert er insbesondere, das objektive und vergleichende Monitoring aller Mitgliedstaaten durch eine säulenübergreifende Bewertung zu ergänzen, welche eine Differenzierung zwischen gravierenden und weniger schwerwiegenden Verstößen möglich machen soll. Dabei sollten die Justizbehörden der Länder möglichst frühzeitig in die Erarbeitung künftiger Berichte einbezogen werden.

Er hebt den positiven Beitrag des Berichts zu einer Debatte über den Stand der Medienfreiheit in der EU hervor, wobei der freien journalistischen Berichterstattung sowie der medialen Vielfalt hohe Bedeutung für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zukomme.

Der Bundesrat möge die Kommission auffordern, alle zur Verfügung stehenden EU-Instrumente zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu nutzen. Diese umfassten auch die konsequente

⁶ BR-Plenarprotokoll

Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092⁷, die es im Falle von bestimmten Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ermöglicht, Zahlungen aus dem EU-Haushalt zu unterbrechen, zu kürzen, einzustellen oder auszusetzen.

Die im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas angestoßene Diskussion über Instrumente zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit wird begrüßt. Deren Fortentwicklung sei notwendig, wobei Änderungen der EU-Verträge nicht ausgeschlossen werden dürften.

Zu der im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsberichts an Deutschland gerichteten Kritik solle der Bundesrat insbesondere wie folgt Stellung nehmen:

- Die Möglichkeit einzelfallbezogener Weisungen der Justizministerien an Staatsanwälte sei Ausfluss des Demokratieprinzips des GG und sichere die demokratische Legitimation der Staatsanwaltschaften.
- Die momentanen steuerrechtlichen Regelungen für Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, insbesondere in Bezug auf das Kriterium des gemeinnützigen Zwecks, seien verfassungsrechtlich unbedenklich; die im Länderbericht diesbezüglich geäußerte Kritik solle ausdrücklich zurückgewiesen werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission zu beschließen.

Der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

⁷ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2020/2092](#)

TOP 14: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der VO (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- BR-Drucksache 548/21 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ist es, die Pflicht zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auszuweiten und zu präzisieren. Es sind insbesondere detailliertere Anforderungen an die Berichterstattungen und zur Verpflichtung zur Einhaltung verbindlicher EU-Standards vorgesehen.

Größere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Versicherungen, Banken sind bereits seit 2017 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Jedoch zeigten sich einige Lücken bei der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Fehlende Standardisierung und Qualitätsanforderungen verhinderten es bisher, die Nachhaltigkeitsleistungen vergleichen und beurteilen zu können. Die Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (vormals nichtfinanzielle Berichterstattung) soll diese Lücken schließen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Zielen des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltiger Entwicklung und dem europäischen Grünen Deal in Einklang bringen.

Eine neue terminologische Ausrichtung der Richtlinie reflektiert das gestiegene Bewusstsein, dass Nachhaltigkeitsaspekte erhebliche Risiken, aber auch Chancen für die finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen mit sich bringen können. Die bisherige Terminologie „nichtfinanzielle Berichterstattung“ (nonfinancial reporting) wird durch den Begriff „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (sustainability reporting) ersetzt.

Im Richtlinienvorschlag vorgesehen ist zudem die Ermächtigung der Kommission, EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission soll bei der Annahme dieser Standards die zu erstellenden technischen Empfehlungen berücksichtigen. Definiert werden Mindestqualitätskriterien, zu erfassende Inhalte und zu berücksichtigende EU-Vorgaben. Insbesondere mit dem Erfordernis der Konnektivität der Berichtsanforderungen mit weiteren EU-Vorgaben (z. B. Taxonomie-Verordnung und Offenlegungsverordnung) begründet die Kommission die Notwendigkeit eigener EU-Standards.

Deutlich geht aus dem Vorschlag die Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hervor. Der Prüfungsausschuss hat auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die dafür notwendigen Systeme und Prozesse zu überwachen.

Die Überarbeitung der "Non Financial Reporting Directive" (NFRD) ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, um den Bedürfnissen der Nutzer nach relevanten, vergleichbaren und zugänglichen Informationen gerecht zu werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Vorschlag der Kommission trägt dem gestiegenen Bedarf an nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensinformationen Rechnung. Die von der Kommission angestrebten strengeren

Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden künftig von weitaus mehr Unternehmen zu erfüllen sein. Der von der Kommission vorgeschlagene Anwendungsbereich würde bereits in der Anfangsphase die Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen in Deutschland um das Vielfache ansteigen lassen. Dies ist dadurch bedingt, dass der Geltungsbereich auf alle großen Unternehmen ausweitet wird, unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind, und ohne die bisherige Schwelle von 500 Mitarbeitern.

Dem aktuellen Zeitplan für die Gesetzgebung zufolge müssten die Unternehmen die Regelungen ab dem 01.01.2024 für das Geschäftsjahr 2023 anwenden.

Die Kommission schlägt vor, den Anwendungsbereich ab 01.01.2026 auf kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen auszuweiten. Vor diesem Hintergrund wird die Richtlinie unmittelbare Auswirkungen auch auf die mittelständisch geprägte Wirtschaft Sachsen-Anhalts haben, wobei die „Kapitalmarktorientierung“ ausschlaggebendes Kriterium sein wird.

Deutschland hatte die EU-Richtlinie NFRD mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in nationales Recht umgesetzt, weshalb jetzt bei der Überarbeitung auch ein "CSR-RUG 2.0" gefordert wird. Konkret sind in Deutschland zu diesem Bericht bisher kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Versicherungen, Kreditinstitute, haftungsbeschränkte Personengesellschaften und Genossenschaften verpflichtet, sofern sie entweder mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen oder zwei von drei Größenkriterien erreichen – 40 Millionen Euro Umsatz, 20 Millionen Euro Bilanzsumme, 250 Zahl der Mitarbeitenden. Informiert werden muss über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie über Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption – zusammen mit den dazu gehörenden Strategien, Risiken, Vorgehensweisen und Prozessen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Mehrere beteiligte Fachausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen:

Zwischen dem *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, dem *Finanzausschuss*, dem *Rechtsausschuss* und dem *Wirtschaftsausschuss* besteht Übereinstimmung, dass das Ziel der Kommission zu befürworten, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf EU-Ebene zu harmonisieren, weiterzuentwickeln und diesbezüglich eine globale Konvergenz anzustreben ist.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Aufnahme eines Diversitätskonzepts im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens.

Kontrovers bewertet wird überwiegend insbesondere die von der Kommission intendierte Ausweitung des Anwendungsbereichs: Während der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* die Ausweitung auf alle Großunternehmen und börsennotierten Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen befürwortet, bewerten *Rechts-* und *Wirtschaftsausschuss* die Ausweitung als unverhältnismäßig hohe Belastung für die mittelständisch geprägte deutsche Wirtschaft. Diese sei derzeit angesichts der pandemiebedingten Probleme und der Bindung erheblicher Personalressourcen besonders problematisch. Die bislang geltende Schwelle von 500 Mitarbeitenden sei sinnvoll und müsse beibehalten werden.

Alle o. g. Ausschüsse sprechen sich für eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Standards der Berichtspflichten unter Vermeidung überflüssigen bürokratischen Aufwands aus.

Weitere Kritikpunkte von *Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschuss* betreffen insbesondere die obligatorische Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, die Festlegung von Standards für die Berichterstattung über delegierte Rechtsakte und die erheblich zu kurz bemessene Umsetzungsfrist bis 01.01.2023.

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat außerdem die Direktübermittlung der Stellungnahme des Bundesrates an die Kommission.

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union hat sich den Empfehlungen des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, des *Rechtsausschusses* und des *Wirtschaftsausschusses* angeschlossen, wobei er sich gegen die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie positioniert hat.

Der Ausschuss für Kulturfragen und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke (Bereich Wirtschaft) oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann (Bereich EU).

TOP 16: Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022) - BR-Drucksache 719/21 -

Inhalt der Vorlage

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit vorliegender Verordnung die turnusmäßige Anpassung der Regelbedarfe für die Systeme der Grundsicherung vor. Die Regelbedarfsstufen werden dabei nach den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Daten fortgeschrieben. Im Ergebnis der aktuellen Regelbedarfsermittlung steigen die monatlichen Regelsätze ab Januar 2022 wie folgt:

- In den Regelbedarfsstufen 1 bis 3 für volljährige Leistungsberechtigte um jeweils 3 Euro, das heißt: auf 449 Euro für Einpersonenhaushalte, auf je 404 Euro für Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen leben, sowie auf je 360 Euro für Erwachsene, die in stationären Einrichtungen leben, und
- in den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 für Minderjährige um jeweils 2 Euro, das heißt: auf 375 Euro für Jugendliche ab dem 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, auf 311 Euro für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie auf 285 Euro für Kinder bis zum vollendete 6. Lebensjahr.

Außerdem werden die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf 2022 und die Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 SGB XII (Sozialhilfe) fortgeschrieben und betragen für das erste im Jahr 2022 beginnende Schulhalbjahr 104 Euro und für das zweite in 2022 beginnende Schulhalbjahr 54 Euro. Auch weitere Mehrbedarfe werden prozentual entsprechend den Regelbedarfsstufen angepasst.

Die Leistungssätze gemäß SGB XII sind das Referenzsystem für die Regelbedarfe gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), für die fürsorgerischen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie für Leistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Von den geschätzten Mehrausgaben für Leistungen gemäß SGB XII von rund 48 Millionen Euro entfallen rund 5 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden. Die anderen rund 43 Millionen Euro gehen in die Erstattung des Bundes für die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein. Die Anhebung der Regelbedarfe, der persönlichen Schulbedarfe und der Mehrbedarfe gemäß SGB II führt zu Mehrausgaben von schätzungsweise 180 Millionen Euro für den Bund und 10 Millionen Euro für die Kommunen. Da die fürsorgerischen Leistungen gemäß BVG häufig nur andere Leistungen oder Einkommen ergänzen, belaufen sich die Mehrausgaben für Bund und Länder hier lediglich auf knapp 120.000 Euro.

Die Leistungssätze gemäß AsylbLG sind niedriger als die Regelbedarfsstufen gemäß § 28a SGB XII, weil der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass bestimmte Ausgabenpositionen der allgemeinen Wohnbevölkerung in den ersten Aufenthaltsmonaten Asylsuchender nicht anfallen und

insofern nicht zu berücksichtigen sind. Die Mehrausgaben der Länder und Kommunen für die Grundleistungen sowie die Schulbedarfe gemäß AsylbLG belaufen sich auf niedrige einstellige Millionenbeträge.

Durch die Erhöhung des Gesamtbedarfs ergeben sich auch Auswirkungen auf die Ausgaben für den Kinderzuschlag und beim Wohngeld, die jedoch nicht näher benannt sind.

Ergänzende Informationen

Für 2021 war nach Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 (EVS 2018) die Höhe der Regelleistungen bzw. -bedarfe neu zu ermitteln und per Gesetz festzulegen. Die EVS wird alle fünf Jahre durchgeführt, die Auswertung der Daten nimmt dann einige Zeit in Anspruch, da die Bedarfe nicht aus den allgemeinen Verbrauchsausgaben und deren Entwicklung hergeleitet werden. Vielmehr werden anhand der getätigten Ausgaben der so genannten Referenzgruppe (15 Prozent der einkommensschwächsten Bevölkerung) die Leistungssätze ermittelt. In den Jahren zwischen den gesetzlichen Neufestlegungen erfolgen die Fortschreibungen bzw. Anpassungen per Verordnung. Dabei spielt der so genannte Mischindex eine Rolle: Zu 70 Prozent werden die Preissteigerungen und zu 30 Prozent die Einkommensentwicklungen berücksichtigt. Referenzzeitraum für die aktuelle Anpassung war vom 01.07.2020 bis 30.06.2021.

Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom Mai 2021 widmet sich u. a. der Reichweite und Wirkungen bedürftigkeitsorientierter Sozialleistungen, konkret den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums und vorgelagerten Leistungen, sowie Maßnahmen im Bereich familienbezogener Leistungen, in der Grundsicherung, bei Steuern und Abgaben, in der Rente, für Asylsuchende oder zur Vermeidung von Verschuldung und Überschuldung (dort Teil B Nummer I.6). Bei Ausführungen zur Quote derer, die auf Leistungen aus Mindestsicherungssystemen angewiesen sind, wird erwähnt, dass es bei der Leistungsgewährung darum gehe, „das soziokulturelle Existenzminimum oder einen daran orientierten Lebensstandard zu erreichen“.⁸

Im 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom September 2020 (dort Nummer 3) ist beschrieben, was zum Sozialhilfebedarf gehört und damit Grundlage für die Festlegung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern 2022 ist. Hierzu gehören neben den Regelbedarfen sowie typischen Bildungs- und Teilhabebedarfen die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Kosten für die Absicherung des Krankheits- und Pflegerisikos „auf sozialrechtlich anerkanntem Leistungsniveau“.⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁸ Bericht in BT-Drucksache [19/29815](#)

⁹ Bericht in BT-Drucksache [19/22800](#)

TOP 22: Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung - BR-Drucksache 687/21 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden die Ziele verfolgt, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, eine angemessene Sanktionierung von Verkehrsverstößen zu ermöglichen und zudem Rechtsklarheit zu schaffen. Dazu sollen einerseits die Regelungen des Artikels 3 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (54. StVRÄndV) vom 20.04.2020 bestätigt und ein Zitierfehler in der Eingangsformel behoben werden. Andererseits sollen die Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße ohne eine zusätzliche Verschärfung der Fahrverbote neu geregelt werden.

Die Verordnung soll drei Wochen nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Eingangsformel der 54. StVRÄndV wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 StVG) nicht genannt. Wegen dieses Zitierfehlers ist von einer Teilnichtigkeit der 54. StVRÄndV auszugehen, die sich auf Artikel 3 bezieht. Deshalb wird derzeit seitens der Länder von einem Vollzug dieser Änderungen abgesehen.

Die Verordnung entspricht dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz (VMK) vom 15./16.04.2021.¹⁰ Darüber hinaus wurden Änderungen aufgenommen, die eine Gewichtung von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei einer Sicht unter 50 Metern (aufgrund Nebel, Schneefall, Regen) entsprechend dem Abstufungsgefüge von Sanktionen nach Gefährlichkeit und auch entsprechend dem Fahrzeugtyp und der Dauer des Verstoßes vornimmt. Diese Abstufungserforderlichkeit entspricht auch dem o. g. VMK-Beschluss (dort Buchstaben n, o und p).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Zudem empfehlen der *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* die Annahme einer Entschließung. Zum einen soll die Bundesregierung gebeten werden, eine Erhöhung der Verwarnungsgrenze von derzeit 55 Euro für Verkehrsordnungswidrigkeiten zu prüfen. Zum anderen soll die Bundesregierung gebeten werden, die Gebühr für die Kostentragungspflicht des Halters im Falle einer Nichtermittelbarkeit des Fahrers von derzeit 23,50 Euro anzuheben.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu entscheiden. Des Weiteren hat er über die Annahme einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

¹⁰ VMK-Beschluss (dort TOP 6.6)

TOP 24: Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung - BR-Drucksache 669/21 -

Inhalt der Vorlage

Die Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet insbesondere zur Angabe des End- und Grundpreises und regelt die Art und Weise der Preisauszeichnung u. a. im Handel, im Internet, in Gaststätten und an Tankstellen. Sie regelt darüber hinaus die Pflicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten.

Eine Novelle der geltenden PAngV wurde aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/2161¹¹ zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union notwendig, die u. a. neue Vorgaben für die Bekanntgabe von Preisermäßigungen für durch Händler angebotene Erzeugnisse sowie Vorgaben für Sanktionsvorschriften zum Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise enthält und bis 28.11.2021 in nationales Recht umzusetzen ist.

Künftig sollen Preisermäßigungen für Waren besser eingeordnet werden können. Eine kurzzeitige Anhebung von Preisen vor einer Preisermäßigung soll in diesem Zusammenhang verhindert werden.

Ein bedeutsamer Punkt der Novelle ist der Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln. Zum einen wird die Möglichkeit des Abverkaufs auf kurz haltbare Waren erweitert, zum anderen wird für die Anbieter die Preisangabe für diese Waren vereinfacht. Dies soll der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bundesregierung, des Handels und der Verbraucher unterstützen.

Neu enthalten sind Regelungen u. a. zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an einem Ladepunkt (§ 14): Wer an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt Verbrauchern das punktuelle Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen nach der Ladesäulenverordnung anbietet, hat beim Einsatz eines für das punktuelle Aufladen vorgesehenen Bezahlverfahrens den für den jeweiligen Ladepunkt geltenden Arbeitspreis an dem Ladepunkt oder in der Nähe anzugeben.

Weitere Regelungen werden, auch im Zusammenhang mit der Rechtsprechung nationaler Gerichte, zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern getroffen.

Die Verordnung soll am 28.05.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Vergangenheit gab es bereits mehrfach Änderungen der PAngV, oft auch nur temporär: das letzte Mal im Juni 2020 infolge des umfangreichen Konjunkturpakets und der damals zeitlich befristeten Senkung der Mehrwertsteuersätze. Gerade während der Corona-Pandemie zeigt sich, dass sich das Regel-Ausnahme-System der PAngV als zeitgemäß erwiesen hat und dass dieses System praxistaugliche Lösungen ermöglicht. Daran soll mit der Novelle festgehalten werden.

¹¹ [Richtlinie \(EU\) 2019/2161](#)

Im Falle von der Bundesregierung beschlossener Ausnahmen ist jedoch eine Abstimmung des federführenden Ressorts (gegenwärtig BMWi) mit den Ländern notwendig, denn für den Vollzug der Verordnung sind die Preisbehörden der Länder zuständig.

Die Novelle berücksichtigt auch das sich verändernde Verbraucherverhalten auf neue technische Entwicklungen in der Gesellschaft. Das betrifft u. a. die vorgesehenen Regelungen in § 14 Absatz 2, die sich auf die am 17.09.2021 im 1008. Bundesrat beschlossene Ladesäulenverordnung [BR-Drucksache 406/21 und 406/21 (Beschluss)] beziehen. Die Novelle der PAngV sieht vor, dass die Preisangabe an einem Ladepunkt mindestens mittels

- eines Aufdrucks, Aufklebers oder Preisaushangs,
- einer Anzeige auf einem Display des Ladepunktes oder
- einer registrierungsfreien und kostenlosen mobilen Webseite, auf die am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe hingewiesen wird,

zu erfolgen hat. Für den auf Bundesebene forcierten Ausbau der Ladeinfrastruktur hat die Novelle der PAngV deshalb eine große Bedeutung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Empfohlen wird u. a., eine bessere Preistransparenz durch das Vorschreiben einheitlicher Mengenangaben von 1 Kilogramm bzw. 1 Liter zu erreichen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt zudem in § 14 Absatz 2 zu ergänzen, dass die Preisangabe mittels einer registrierungsfreien und kostenlosen mobilen Webseite „oder einer Abrufoption für eine Anzeige auf dem Display eines mobilen Endgerätes“ zu erfolgen hat.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* schlägt außerdem in einer Entschließung vor, um Prüfung zu bitten, wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zur Überwachung des Finanzmarkts eingebunden werden kann und ob § 11 Absatz 1 im Einklang mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb steht.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht) - BR-Drucksache 690/21¹² -

Inhalt der Vorlage

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht über die Bundesmittel vorzulegen, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere die Finanzhilfen. Nach § 12 Absatz 3 StabG ist auch eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beizufügen.

Laut Bericht steigt das Subventionsvolumen des Bundes im Berichtszeitraum von 24,6 Milliarden Euro (2019) auf 47,2 Milliarden Euro (2022). Nach der Planung entfallen dabei im Jahr 2022 auf die Finanzhilfen 27,7 Milliarden Euro und auf die Steuervergünstigungen 19,6 Milliarden Euro (nur Bundesanteil).

Das Subventionsvolumen des Bundes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug 2020 0,8 Prozent und steigt in den Planjahren 2021 und 2022 auf 1,2 bzw. 1,3 Prozent. Es erreicht damit das höchste Niveau seit 2009 (1,1 Prozent). 2011 bis 2019 lag die Quote bei 0,7 bzw. 0,8 Prozent.

Die zehn größten Finanzhilfen des Bundes (Regierungsentwurf des Haushalts 2022) sind:

- Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich (2,936 Milliarden Euro),
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (2,775 Milliarden Euro),
- Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien (2,112 Milliarden Euro),
- Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (2,1 Milliarden Euro),
- Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur (1,68 Milliarden Euro),
- Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie (1,2 Milliarden Euro),
- Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe (955 Millionen Euro),
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (949 Millionen Euro),
- Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen (876 Millionen Euro),
- Strompreiskompensation (828 Millionen Euro).

Die zehn größten Steuervergünstigungen (Mindereinnahmen im Kassenjahr 2022) sind ungeachtet der Ertragshoheit:

- Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall (5,1 Milliarden Euro),
- Steuerbefreiung für Schichtzuschläge bei der Einkommensteuer (3,355 Milliarden Euro),

¹² Der Bericht ist vollständig in BT-Drucksache 19/32170 abgedruckt.

- ermäßigte Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (3,085 Milliarden Euro),
- Umsatzsteuerermäßigung für kulturelle und andere Leistungen (3,01 Milliarden Euro),
- Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand bei der Einkommensteuer (2,09 Milliarden Euro),
- steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage (2,085 Milliarden Euro),
- Umsatzsteuerermäßigung im Öffentlichen Personennahverkehr und Schienenpersonenverkehr (1,925 Milliarden Euro),
- Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (1,5 Milliarden Euro),
- Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung (1,465 Milliarden Euro),
- Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen (1,36 Milliarden Euro).

Der vorliegende Subventionsbericht enthält zudem eine Übersicht über die Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie wie die Hilfen für Unternehmen und Selbständige oder Steuervergünstigungen, auch wenn nicht alle Subventionen im Sinne des Subventionsberichts darstellen (dort Seite 26). Demnach wurden bis Ende Juli 2021 Unternehmenshilfen in Höhe von 117,4 Milliarden Euro ausgezahlt und steuerliche Maßnahmen mit einer Entlastung von 39,2 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung ergriffen.

Enthalten sind auch vorläufige Zahlen zu den COVID-19-Beihilfen in der EU (dort Seite 68). So lag Deutschland mit seinen Beihilfen im Jahr 2020 (104 Milliarden Euro, 3 Prozent des BIP) absolut an dritter Stelle hinter Frankreich (155 Milliarden Euro, 6,4 Prozent des BIP) und Italien (108 Milliarden Euro, 6 Prozent des BIP). Relativ lag Spanien mit Beihilfen in Höhe von 7,3 Prozent des BIP oder 91 Milliarden Euro an erster Stelle.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Finanzhilfen gemäß StabG sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die Betrieben oder Wirtschaftszweigen zugutekommen. Sie können deren Erhaltung oder der Anpassung an neue Bedingungen oder der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums dienen.

Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die bei der öffentlichen Hand zu Mindereinnahmen führen. Eine steuerliche Sonderregelung wird dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittelbar oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren und Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Daneben gibt es steuerliche Sonderregelungen, die keine Subventionen im o. g. Sinne sind, die aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen (z. B. Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte) und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Nicht zu den Subventionen im Sinne des Subventions-

berichts zählen des Weiteren finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung sowie die an Bundesunternehmen geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse.

Der im Subventionsbericht verwendete Subventionsbegriff unterscheidet sich vom engeren Subventionsbegriff, wie er den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zugrunde liegt. Dieser umfasst nur laufende Zahlungen des Staates ohne Gegenleistung an Unternehmen; einmalige Investitionszuschüsse und Steuervergünstigungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein weiter gefasster Subventionsbegriff wird im europäischen Beihilferecht verwendet: Darunter fallen nicht nur Zuschüsse und Steuervergünstigungen, sondern z. B. auch Bürgschaften oder der Verkauf von Grundstücken unter dem Marktpreis.

Die Subventionspolitik ist laut Bericht (dort Seite 10) Bestandteil der zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Sie leiste einen zentralen Beitrag zur Überwindung der Corona-Pandemie und unterstütze die Transformation zu Klimaschutz und Digitalisierung. Neue Subventionen dienten zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und zur Umsetzung zentraler politischer Kernanliegen, vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Digitalisierung und Wohnungsbau. Subventionen bedürften stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle, so z. B. im Hinblick auf etwaige gesamtwirtschaftliche Verzerrungen. Die Bundesregierung überprüfe kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittelfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierende Lösungen ersetzt werden können. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen seien sie kritisch zu hinterfragen. Der mit einer Subvention verbundene Ressourcenverbrauch, Schäden an Umwelt und Gesundheit bzw. Kosten für deren Beseitigung müssten gegen den Subventionszweck abgewogen werden. Zu einer umwelt- und klimafreundlichen Ausgestaltung des Steuer- und Abgabensystems gehöre auch die Vermeidung von Subventionen mit umwelt- und klimaschädlicher Wirkung. Dementsprechende Beschlüsse habe die Bundesregierung zuletzt im Klimaschutz-Sofortprogramm gefasst.

Die sechs größten Finanzhilfen betreffen den Klimaschutz (siehe unter „Inhalt der Vorlage“ Absatz 4). Im Subventionsbericht (dort Seite 6) wird ausgeführt, dass die Subventionspolitik der Bundesregierung immer stärker durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt wird, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. 2021 würden 67 der 128 Finanzhilfen mit einem veranschlagten Finanzvolumen von insgesamt 16,2 Milliarden Euro einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzziele aufweisen. Ihr Anteil am Gesamtvolumen der Finanzhilfen betrage 2021 66,7 Prozent, was einem Anteil von 38,5 Prozent an den gesamten Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) entspreche.

Zur Subventionsberichterstattung der Länder heißt es (dort Seite 127) u. a.: „Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die

Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.